

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

Ausschuss für Gleichstellung und Frauenförderung

11. Sitzung am 14.09.2017
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 14:02 Uhr

Ende der Sitzung: 15:58 Uhr

Tagesordnung:

1. Budgetbericht der Landesregierung zum 31. Dezember 2016
Bericht (Unterrichtung)
Landesregierung
– Drucksache 17/3209 –
2. Umsetzung des Prostitutionsschutzgesetzes in Rheinland-Pfalz
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/1683 –
3. a) Verschuldung von Frauen in Rheinland-Pfalz
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/1686 –

b) Frauen in der Schuldenfalle – Situation in Rheinland-Pfalz
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/1697 –

Ergebnis:

Kenntnisnahme
(S. 4)

Erledigt
(S. 5 – 9)

Erledigt
(S. 12 – 13)

Tagesordnung (Fortsetzung):**Ergebnis:**

- | | |
|---|--------------------------|
| 4. Diskriminierende Werbung
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/1722 – | Erledigt
(S. 14 – 15) |
| 5. Gleichstellungsbericht der Bundesregierung
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/1723 – | Erledigt
(S. 16 – 18) |
| 6. Bericht der Landesregierung über die Ergebnisse der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) vom 7. bis 8. Juni 2017 in Weimar
Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT
Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
– Vorlage 17/1737 – | Erledigt
(S. 19 – 20) |
| 7. Unterrichtung des Landtags über Entwürfe von Rechtsverordnungen der Landesregierung hier: Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz
Unterrichtung gem. Art. 89 b LV i.V.m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
– Vorlage 17/1789 – | Erledigt
(S. 5 – 9) |
| 8. Beratungsstellen für Prostituierte
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der FDP
– Vorlage 17/1815 – | Erledigt
(S. 10 – 11) |
| 9. Soziale und pädagogische Berufe für Männer in der Großregion
Vorlage
Landtagspräsident
– Vorlage 17/1823 – | Erledigt
(S. 21) |
| 10. Umsetzung der Frauenquote
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Vorlage 17/1840 – | Erledigt
(S. 22 – 25) |
| 11. Verschiedenes | (S. 26) |

Frau Vors. Abg. Sahler-Fesel eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich, die Tagesordnungspunkte

2. Umsetzung des Prostitutionsschutzgesetzes in Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

– Vorlage 17/1683 –

und

7. Unterrichtung des Landtags über Entwürfe von Rechtsverordnungen der Landesregierung hier: Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz

Unterrichtung gem. Art. 89 b LV i.V.m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

– Vorlage 17/1789 –

vorzuziehen und im Anschluss an Tagesordnungspunkt 1 gemeinsam aufzurufen und zu beraten.

Des Weiteren beschließt der Ausschuss einvernehmlich, den Tagesordnungspunkt

8. Beratungsstellen für Prostituierte

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der FDP

– Vorlage 17/1815 –

ebenfalls vorzuziehen und im Anschluss an den neuen Tagesordnungspunkt 3 zu beraten.

**11. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung am 14.09.2017
– Öffentliche Sitzung –**

Punkt 1 der Tagesordnung:

Budgetbericht der Landesregierung zum 31. Dezember 2016

Bericht (Unterrichtung)

Landesregierung

– Drucksache 17/3209 –

Der Ausschuss nimmt vom Budgetbericht der Landesregierung zum
31. Dezember 2016 – Drucksache 17/3209 – Kenntnis.

Punkte 2 und 7 der Tagesordnung:

2. Umsetzung des Prostitutionsschutzgesetzes in Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/1683 –

7. Unterrichtung des Landtags über Entwürfe von Rechtsverordnungen der Landesregierung hier: Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz

Unterrichtung gem. Art. 89 b LV i.V.m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
– Vorlage 17/1789 –

Frau Abg. Schneider führt zum Antrag der CDU-Fraktion aus, Prostitutionsschutz sei sehr wichtig und das am 1. Juli 2017 in Kraft getretene Prostitutionsschutzgesetz begrüßenswert. Es stelle sich die Frage, wie die Landesregierung die Umsetzung plane, warum sich die Vorlage des Verordnungsentwurfs um über ein Jahr verzögert habe und wie Kontrollen stattfinden sollten. Nach einem Zitat der damaligen Bundesministerin Manuela Schwesig besitze jede Pommesbude in Deutschland schärfere Regeln und bessere Kontrollen als Bordelle.

Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder berichtet, das Prostituiertenschutzgesetz sei am 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Gründe für die Verzögerungen seien die kurze Vorlaufzeit des Gesetzes, das in vielen Punkten zu betretene Neuland und die sehr komplexen Aufgaben.

Ein weiterer Grund sei die zu späte und mangelnde Unterstützung durch den Bund. Rheinland-Pfalz habe gemeinsam mit anderen Ländern frühzeitig und wiederholt auf diese Probleme bei der Umsetzung hingewiesen und darum gebeten, das Gesetz erst zu Beginn des Jahres 2018 in Kraft treten zu lassen. Die Einwände der Länder seien aber vom Bundesrat abgewehrt worden, und auch der Antrag aus Rheinland-Pfalz, den Vermittlungsausschuss anzurufen, habe leider keinen Erfolg gehabt.

Zudem habe der Bund die beiden zentralen Rechtsverordnungen zur Umsetzung des Gesetzes erst Anfang 2017 in den Bundesrat eingebracht. Zum Beispiel habe keinem Land die bundeseinheitliche Anmeldebescheinigung am 1. Juli 2017 vorgelegen, wodurch die Länder bis zum letzten Moment keine Planungssicherheit gehabt hätten.

Trotzdem sei man in Rheinland-Pfalz in der Übergangszeit arbeitsfähig gewesen, da in Fällen, in denen ein Bundesgesetz in Kraft trete, das Land aber keine ausdrückliche Zuweisung der Zuständigkeit für die Umsetzung erlassen habe, nach § 2 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz der Landkreisordnung und § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung derzeit die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig seien. Dies gelte bis zum Inkrafttreten der Verordnung, worüber die Landkreise und kreisfreien Städte informiert worden seien.

Der Ministerrat habe die Rechtsverordnung am 15. August 2017 in erster Lesung gebilligt. Sie regle die Verteilung der Zuständigkeiten einschließlich der Fachaufsichtsbehörden. Demnach seien die Landkreise und kreisfreien Städte – wie bereits übergangsweise – für die Umsetzung des Gesetzes zuständig.

Im Vorfeld sei die Kompetenzzuweisung durch die Rechtsverordnung schon einmal mit den kommunalen Spitzenverbänden erörtert sowie die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister und Landrätinnen und Landräte informiert worden. Ein Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden und Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen am 6. September 2017 habe außerordentliches Interesse hervorgerufen und sei sehr gut besucht gewesen. Es bestehe die Absicht, die Verordnung im Herbst 2017 in Kraft treten zu lassen.

Die Bundesregierung gehe von ungefähr 200.000 Prostituierten in Deutschland aus, was nach dem Königsteiner Schlüssel ungefähr 10.000 Prostituierte in Rheinland-Pfalz bedeute. Auf Basis dieser Zahlen liege der Verwaltungsaufwand bei ungefähr 1 Million Euro.

**11. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung am 14.09.2017
– Öffentliche Sitzung –**

Neben der Zuständigkeitsverordnung werde eine Gebührenverordnung erlassen, damit die Landkreise und kreisfreien Städte die Möglichkeit besäßen, sich zu refinanzieren. Bei ungefähr 10.000 Prostituierten und 500 Betrieben im Land werde von Gebühreneinnahmen von ungefähr durchschnittlich 1 Million Euro pro Jahr ausgegangen.

Die gesundheitliche Beratung nach § 10 Prostituiertenschutzgesetz obliege dem Gesundheitsministerium, das ein Gebührenverzeichnis für diesen Bereich erlassen werde. Darüber hinaus gebe es die Möglichkeit, für Ordnungswidrigkeiten Bußgelder von bis zu 50.000 Euro, die den Kommunen zufließen, zu verhängen. Deren Höhe sei noch sehr schwierig einzuschätzen, da noch keine Erfahrungswerte mit diesen neuen Ordnungswidrigkeitstatbeständen bestünden.

Das Land übertrage mit diesem Gesetz den Landkreisen und kreisfreien Städten ausschließlich die im Bundesgesetz festgelegten Aufgaben. Zusätzliche oder kostenverursachende Angelegenheiten, die über das Bundesgesetz hinausgingen, seien nicht an die Kommunen übertragen worden.

Es werde davon ausgegangen, keinen Mehrbelastungsausgleich zu zahlen, weil er nach dem Konnexitätsausführungsgesetz nur dann gezahlt werden müsse, wenn die geschätzte jährliche Mehrbelastung der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrer Gesamtheit über einem Betrag von 0,25 Euro pro Einwohner liege. Diese Bagatellgrenze liege bei ungefähr 1 Million Euro. Da die Gebühren ungefähr dieses Aufkommen ergeben würden, werde von einer Refinanzierung ausgegangen.

Wie die Kontrollen genau durchgeführt würden, müsse in der kommenden Zeit mit den Kommunen und den eingesetzten Aufsichtsbehörden – der ADD für den Bereich der Betriebe, also der Bordelle, und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung für den Bereich der Anmeldung der Prostituierten sowie der gesundheitlichen Beratung – erörtert werden. Es lägen noch keine Erfahrungswerte dazu vor. Bevor den Betrieben eine Erlaubnis erteilt werden könne, gebe es räumliche Anforderungen, für die sich die Betriebe angeschaut werden müssten. Die Kriterien müssten im Austausch erarbeitet werden, und die Landesregierung werde den Kommunen gerne behilflich sein, um mit einheitlichen Standards zu arbeiten.

Frau Abg. Schneider möchte wissen, wie die Kosten in Höhe von 1 Million Euro zustande kämen, und wie sich die Einnahmen, etwa möglicherweise durch die sich anmeldenden Betriebe oder die Prostituierten, aufteilen.

Herr Abg. Teuber bemerkt, Trier habe eine sehr hohe Dichte an Prostituierten, weshalb das Gesetz dort eine große Relevanz haben werde. Hinsichtlich der Relevanz werde es sehr große Unterschiede zwischen den Kommunen geben. Es stelle sich die Frage, ob eine Evaluation vom Ministerium begleitet und darauf geachtet werde, den unterschiedlichen Bedarfen gerecht zu werden.

In diesem Bereich stehe der Schutz der Frau an oberster Stelle, und in dem Tenor sollte das Gesetz auch verabschiedet worden sein.

Es werde um Auskunft gebeten, ob das gesamte Bundesgesetz eins zu eins in den Verordnungen durch das Land an die Kommunen weitergereicht worden sei, es keine zusätzlichen Aufgaben gegeben habe und das Land sogar durch die Erhebung von Gebühren vor Ort eine Kompensation ermöglicht habe, weshalb ein Konnexitätsprinzip des Bundes und nicht des Landes gelten müsste.

Frau Abg. Wieland bemerkt, das Konnexitätsprinzip gelte nur zwischen Bund und Land, das heiße, das Land müsse auch Sachverwalter der Interessen der Kommunen sein. Die Kalkulation von 1 Million Euro liege knapp unter der Konnexitätsgrenze.

Laut Verordnung sei in absehbarer Zeit eine Evaluation vorgesehen, infolge derer eventuell etwas geändert werde, wodurch sich gegebenenfalls ein Mehraufwand ergebe, der nicht mehr nachvergütet werde. In anderen Entwürfen anderer Bundesländer werde mit den Kommunen eine Spitzabrechnung vereinbart. Es stelle sich die Frage, wie im Falle eines wesentlich höher prognostizierten Aufwands damit umgegangen werde.

11. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung am 14.09.2017
– Öffentliche Sitzung –

Die Gebühren würden nach dem üblichen Verwaltungsaufwand kalkuliert. Im Sinne des Schutzes der Frauen wäre es wichtig, beispielsweise Dolmetscherleistungen einzukalkulieren, da sonst eine Gesundheitsberatung nicht sinnvoll möglich sei. Es interessiere sie, ob es die Überlegung gegeben habe, gar keine Gebühren – wie in anderen Bundesländern – vorzusehen.

Sie bitte um Auskunft, welche Bundesmittel es für das Land gebe und wo sie eingesetzt würden.

Frau Abg. Bublies-Leifert möchte wissen, wie viele Bußgelder im höheren fünfstelligen Bereich in den letzten Jahren verhängt worden seien, da Bußgelder in Höhe von bis zu 50.000 Euro verhängt werden könnten.

Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder erwidert, die Tatbestände, die es ermöglichen, Bußgelder zu verhängen, gebe es seit 1. Juli 2017, weshalb in den letzten Jahren noch keine derartigen Bußgelder verhängt worden seien.

Die Kostenberechnung berücksichtige nach den üblichen Verfahren den voraussichtlichen Zeitaufwand für die jeweilige Amtshandlung multipliziert mit den entsprechenden Stundensätzen, Sachkosten, die voraussichtlichen Fallzahlen sowie einmalige und laufende Kosten für die Einführung und Pflege von Verfahren und Dokumenten.

Es gebe eine Unschärfe vor allem im Bereich der Fallzahlen, aber bei höheren Zahlen gebe es eine entsprechend höhere Gebühreneinnahme. Die Zeit pro Amtshandlung sei zudem geschätzt, da die Dauer der Beratungsgespräche mit den Prostituierten noch unklar sei. Viele Informationen sollten darin übermittelt werden, aber möglicherweise würden die Gespräche kürzer als erhofft.

Das Verfahren werde schon mit einer Arbeitsgruppe begleitet, die Erfahrungen sammeln könne. Neben dem Ministerium, den Kommunen und anderen sei darin die Prostituiertenberatungsstelle vertreten, um die Bedürfnisse der Prostituierten vor Ort zu berücksichtigen und Möglichkeiten zur Nachbesserung beim Schutz der Betroffenen, der an oberster Stelle stehe, zu erkennen.

Die Gebührenverordnung sehe differenzierte Gebühren für alle verschiedenen Amtshandlungen vor: nicht nur für die Anmeldung der Prostituierten und die gesundheitliche Beratung, sondern auch im Bereich der Bordelle.

Bei der Erlaubniserteilung für die Bordelle sei die Gebühr nicht nach oben gedeckelt, sondern erfolge nach Zeitaufwand. Diese Gebührenzahler besäßen ausreichend Geld, sodass die Kommune den Aufwand in Rechnung stellen könne. Die dazugehörige Evaluierung werde mit Spannung erwartet, da die Oberbürgermeister sehr unterschiedlich reagiert hätten. Nach deren Auffassung gebe es entweder wenige Widerspruchsbescheide, da mit der Berechnung des tatsächlichen Zeitaufwands kein Ärger entstehe, oder es gebe viele Widersprüche, weil es sich um eine sehr streitfreudige Klientel handle.

Es habe Überlegungen, keine Gebühren zu erheben, gegeben: nicht für den Bordellbereich, sondern die Anmeldung der einzelnen Prostituierten. Im Sinne des Schutzgedankens wäre gern auf Gebühren für die Anmeldung verzichtet worden, da sich die Prostituierten bereits durch die Anmeldung gegängelt fühlten und ein Ausweis ihre Tätigkeit sichtbar mache.

In der Abwägung liege man immer noch unterhalb der Bagatellgrenze. Der Aufwand liege, wenn die Gebühren nicht berechnet würden, ungefähr bei der Bagatellgrenze in Höhe von 1 Million Euro. Wenn Gebühren an der einen Stelle nicht erhoben worden wären, wäre das Land nicht in der Ausweispflicht, aber da die Kommunen bereits viel zu stemmen hätten, solle es für sie die Möglichkeit der Gebührenerhebung geben.

Die vorgesehene Gebühr für die Anmeldung der Prostituierten betrage 30 Euro und entspreche damit ungefähr derjenigen anderer Länder.

Auf die Zwischenfrage von **Frau Abg. Wieland**, wie hoch die Gebühren für die Gesundheitsberatung seien, erwidert **Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder**, sie betrage zwischen 40 und 60 Euro. Das Gesundheitsministerium werde diese Gebühr festlegen.

**11. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung am 14.09.2017
– Öffentliche Sitzung –**

Dolmetscherleistungen müssten in vielen Bereichen von den Menschen selbst getragen werden, zum Beispiel bei der Psychotherapie von Menschen, die nach Deutschland geflüchtet seien. Die Kommunen übernahmen diese Kosten nicht, um Wertungswidersprüche zu anderen Bereichen zu vermeiden. Es gebe keine gesonderte Regelung, sondern im Rahmen der allgemeinen Regelung könnte gegebenenfalls verlangt werden, die Auslagen per Gebühr zu ersetzen.

Bundesmittle gebe es nicht, weshalb sich die Frage ihrer Verteilung leider nicht stelle. Die Länder müssten die Ausweise, die vom Bund zur Verfügung gestellt würden, bezahlen, dürften aber nicht über ihr Aussehen, wodurch die Tätigkeit sofort erkennbar sei, entscheiden.

Frau Abg. Thelen bittet um Auskunft, ob bei der Berechnung des Zeitaufwands berücksichtigt worden sei, dass die Frauen bei der Anmeldung hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten beraten werden sollten.

Frau Abg. Lerch möchte wissen, ob die Ausweise, auf denen nach im Internet einsehbaren Entwürfen auf das Gesetz und damit das Gewerbe verwiesen werde, noch nachgebessert würden. Um die Person zu schützen und Diskriminierung zu verhindern, sollten bestimmte Informationen hinsichtlich des Berufs nicht erwähnt werden.

Nach dem Zwischenruf von **Frau Abg. Wieland**, es sei ein Aliasname angegeben, bestätigt dies **Frau Abg. Lerch** und wendet zugleich ein, ein verlorener Ausweis, der zugeordnet werden könne, stelle ein Problem dar.

Es müssten nicht nur Frauen, sondern auch Männer bei der Beratungstätigkeit in den Blick genommen werden. Auf dem Entwurf des Ausweises stehe Inhaber oder Inhaberin.

Frau Abg. Wieland führt an, den größten Aufwand in den Kommunen werde wahrscheinlich die Gesundheitsberatung verursachen, da dafür Dolmetscherleistungen aufgrund der oft nur rudimentären deutschen Sprachkenntnisse der Prostituierten erforderlich seien, aber Gebühren auch nicht zwangsweise erhoben werden könnten.

Es stelle sich die Frage, ob alle Landkreise über genügend Fachkräfte verfügten, da in den Gesundheitsämtern großer Personalmangel herrsche, und ob es Überlegungen gebe, dass – wie in Baden-Württemberg – die Kreise das delegieren könnten.

Frau Abg. Schneider wirft ein, nach einer Information aus Baden-Württemberg hätte der Bund insgesamt 13 Millionen Euro geboten, die nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt werden sollten. Dies würde für Baden-Württemberg 5 Millionen Euro bedeuten, was aber möglicherweise nicht ausreiche, weil für die Ordnungsbehörden wahrscheinlich höhere Kosten entstünden. Es werde um Auskunft gebeten, ob darüber Verhandlungen geführt worden seien.

Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder bittet hinsichtlich etwaiger Bundesmittel um aussagekräftige Unterlagen, da Frau Jung als Abteilungsleiterin im Ministerium bei allen Treffen, bei denen dies nie thematisiert worden sei, anwesend gewesen sei.

In der Zuständigkeitsverordnung werde noch ein Absatz eingefügt, der ausdrücklich klarstelle, Kommunen könnten einverständlich miteinander kooperieren. Insgesamt sei das Anliegen gewesen, den Kommunen möglichst viel Freiraum zu lassen und es so gestalten zu lassen, wie sie es möchten und es am einfachsten für sie ist.

Die Gesundheitsämter seien für die Gesundheitsberatung schon sehr gut vorbereitet, da bereits unabhängig davon viele Prostituierte die freiwillige Möglichkeit nutzten, sich dort nach dem Infektionsschutzgesetz beraten zu lassen. Mit dem Gesetz sei es auch ein Ziel gewesen, alle Prostituierten und nicht nur einen Teil zu erreichen. Es habe Gespräche zwischen dem Gesundheitsministerium und den Gesundheitsämtern mit dem großen Konsens gegeben, letzteren diese Aufgabe zu übertragen.

Die Möglichkeit der anonymen Beratung nach dem Infektionsschutzgesetz bleibe gewährleistet, auch wenn es sein könne, dass Frauen oder Männer Angst davor hätten, als nicht angemeldet erkannt zu werden.

**11. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung am 14.09.2017
– Öffentliche Sitzung –**

Die Kosten für die bundesweit einheitlichen Ausweise seien vor dem Gespräch mit den Ländern, die eine Änderung hätten herbeiführen wollen, verausgabt worden, indem der Auftrag an die Bundesdruckerei zuvor ergangen sei.

Herr Abg. Teuber möchte bestätigt wissen, dass laut Landesverordnung in stark betroffenen Orten wie Trier mit einem höheren Aufwand bei der Zulassung von Betrieben oder der Anmeldung von Prostituierten auch eine höhere Gebühr erhoben werden könne. Demgegenüber könnten Kommunen bei normalem Aufwand eine angemessenen niedrigere Gebühr erheben. Im Gegensatz zu anderen Ländern sei keine Deckelung für die Kommunen vorgesehen, sodass diese die real anfallenden Kosten an die Betriebe weitergeben könnten.

Erstrebenswert sei, in Trier die Kooperation des Landkreises und der Stadt im Bereich des Gesundheitsamts im Hinblick auf eine halbe Stelle in der Beratung aufrechtzuerhalten. Frau Zerfaß leiste dort eine hervorragende Arbeit, sodass sie diese Aufgabe gegebenenfalls zusätzlich übernehmen könne.

Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder erklärt, die Höhe der Gebühr für die Betriebe richte sich nach dem Aufkommen, während die Gebühr für die Anmeldungen fix sei. Wenn sich mehr Personen anmeldeten, sei aber auch die Gesamteinnahme höher, sodass mit ihr der Personalanteil finanziert werden könne. Das Verhältnis zwischen den Anfangskosten und den Kosten während des Verfahrens sowie der Refinanzierung sei in Kommunen mit hohem Aufkommen günstiger als in Kommunen mit wenigen Fällen, die aber ein Verfahren aufsetzen müssten. Der Aufwand könne reduziert werden, indem sich bei anderen informiert werde und zum Beispiel wie in der Nachbarkommune vorgegangen werde.

Die Zeit für die Beratung sei beim Zeitaufwand berücksichtigt worden. Die Berechnungen orientierten sich an den Zahlen anderer Bundesländer.

Eine Kooperation solle für die Kommunen möglich sein, wozu ein Passus eingefügt werden solle.

Frau Abg. Thelen möchte wissen, wann mit dem Inkrafttreten der Verordnung zu rechnen sei. Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes seien Anmeldungen zum 1. Juli 2017 nötig gewesen, was schwer vorstellbar sei, da kein Land zu diesem Zeitpunkt seine Beratungsstellen schon dafür bereit gehabt habe. Infolgedessen müssten die Personen relativ schnell angemeldet werden.

Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder erläutert, die Übergangsfristen liefen zum Teil bis Ende Dezember 2017. Die Fertigstellung der Verordnung sei im Oktober 2017 geplant, sodass sie hoffentlich bis Ende Oktober in Kraft trete.

Die offiziellen Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden stünden nach dem festgelegten Verfahren noch aus, aber es gebe positive Signale.

Die Evaluierung finde fortlaufend statt, da von Anfang an eine Begleitung stattfinde und Erfahrungen eingesammelt würden, um zu erfahren, wie sich das Gesetz vor Ort bewähre und welcher Aufwand entstehe. Ob bei einer Kostenmehrverursachung nachvergütet werde, gehöre zu den Details in den Gesprächen mit den Kommunen.

Die Tagesordnungspunkte – Vorlage 17/1683 und Vorlage 17/1789 –
haben ihre Erledigung gefunden.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Beratungsstellen für Prostituierte

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der FDP
– Vorlage 17/1815 –

Frau Abg. Lerch möchte wissen, ob es im Hinblick auf die zwei Beratungsstellen für Männer und Frauen in Rheinland-Pfalz, jeweils im Norden und im Süden, eine ideelle und finanzielle Beteiligung sowie Partner gebe.

Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder führt aus, der Antrag lenke das Augenmerk auf das freiwillige Beratungsangebot für Prostituierte, das es bereits in Rheinland-Pfalz gebe und das soeben ausgebaut worden sei.

Bereits 2009 sei aufgrund eines Landtagsbeschlusses die Prostituiertenberatungsstelle „Roxanne“ in Koblenz eingerichtet worden, die sich in der Trägerschaft von pro familia befinde und vom Ministerium gefördert werde. Sie habe für die in der Prostitution arbeitenden Menschen ein sehr gutes und wichtiges Beratungsangebot aufgebaut, das auch über Koblenz hinausreiche. Der kontinuierliche aufsuchende Einsatz der Fachkraft und ihrer Assistentin habe dazu geführt, dass „Roxanne“ bei den in der Prostitution tätigen Menschen gut bekannt sei und das Beratungsangebot gut aufgenommen werde.

In der Beratungsarbeit der Beratungsstelle „Roxanne“ habe sich insgesamt gezeigt, nur wenige Prostituierte strebten einen Ausstieg aus der Prostitution an. Die Beratungsstelle konzentriere sich aus diesem Grund vor allem darauf, die Frauen und Männer unter anderem im Rahmen von Streetwork psychosozial zu beraten und zu unterstützen. Daneben kläre die Beratungsstelle die Prostituierten über ihre Rechte in der Prostitution auf, leiste Präventionsarbeit im Gesundheitsbereich, vermittele gesundheitsbezogene sowie andere Hilfen, zum Beispiel eine Schuldnerberatung, und unterstütze die Prostituierten bei der Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen.

Derzeit werde eine zweite Beratungsstelle für Prostituierte im Großraum Ludwigshafen eingerichtet. Die neue Anlaufstelle befinde sich ebenfalls in Trägerschaft von pro familia. Ihr liege ein mobiles Beratungskonzept zugrunde. Das heiße, der künftige Beratungsraum werde sich in einem Wohnmobil befinden. Mit dem Wohnmobil würden Prostituierte in und um Ludwigshafen sowie bis nach Worms oder Speyer gezielt in Gegenden mit Wohnungsprostitution aufgesucht, um vor Ort ein Beratungsangebot machen zu können. Das Wohnmobil sei gerade ausgesucht worden; nun werde es als Beratungsraum umgebaut und eingerichtet. Parallel hierzu fänden die Auswahlgespräche für die künftige Beraterin und ihre Assistentin statt.

Ein großer Teil der Tätigkeit als Beratungsstellen sei die Vernetzungsarbeit. Sie kooperierten intensiv mit Gesundheitsämtern, Suchthilfeangeboten, Schuldnerberatungen, Arbeitsgruppen, Migrationsberatungsstellen, Polizei und vielen weiteren Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern, die wesentlich seien, um gut und nachhaltig beraten zu können. Es sei ein großes Anliegen, durch diese Form der Beratung die Situation der Menschen im Prostitutionsgewerbe zu verbessern.

Dieser Ausbau des freiwilligen Beratungsangebots sei auch eine Reaktion des Ministeriums auf das neue Prostituiertenschutzgesetz; denn nach wie vor werde der Schutzgedanke für die Prostituierten in diesem Gesetz nicht ausreichend berücksichtigt. Es bestehe die Skepsis, mit der gesetzlich verpflichtenden Gesundheitsberatung und der Beratung im Rahmen der Anmeldung tatsächlich so viele Prostituierte erreichen zu können. Deshalb sei es wichtig, dass dieses freiwillige Beratungsangebot daneben bestehen bleibe bzw. ausgebaut werde.

Es gebe immer wieder Berichte, wonach ein Großteil der Prostituierten sich nicht registrieren wolle und sich nicht anmelden würde. Der Ausbau der freiwilligen Beratung solle dem ein Stück weit entgegenwirken. Mit den freiwilligen Beratungsangeboten durch „Roxanne“ im Raum Koblenz und die neue Beratungsstelle im Raum Ludwigshafen bestehe die Hoffnung, gerade durch das mobile Angebot einen besseren Kontakt zu den Prostituierten zu finden, die sonst nie zu einer Beratungsstelle gehen würden.

**11. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung am 14.09.2017
– Öffentliche Sitzung –**

Erfreulich sei die Anhebung des Haushaltsansatzes für die Prostituiertenberatung von 43.000 Euro um 75.000 Euro. Für beide Prostituiertenberatungsstellen stünden nun im Doppelhaushalt 118.000 Euro zur Verfügung. Das heiÙe, jede Beratungsstelle werde jährlich mit 59.000 Euro gefördert. Es sei eine gute Investition, um die Prostituierten vor Ort gut unterstützen zu können.

Der Antrag – Vorlage 17/1815 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 3 der Tagesordnung:

a) Verschuldung von Frauen in Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/1686 –

b) Frauen in der Schuldenfalle – Situation in Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/1697 –

Frau Abg. Bublies-Leifert führt zum Antrag der AfD aus, im Rahmen einer Kleinen Anfrage habe sich herausgestellt, Frauen seien besonders in den ländlichen Regionen wie Kusel bei der Schuldnerberatung überproportional vertreten. Zu fragen sei, ob die Landesregierung Lösungsansätze für diese Problematik besitze.

Es werde zudem um den Sprechvermerk gebeten, den die Landesregierung zusagt.

Herr Noll (Referatsleiter im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie) berichtet, die aktuelle Überschuldungsstatistik des Statistischen Bundesamts zeige, Rheinland-Pfalz sei im Jahr 2016 das einzige Bundesland gewesen, in dem mehr Frauen als Männer eine Schuldnerberatungsstelle aufgesucht hätten. Die beiden Gruppen lägen allerdings sehr dicht beieinander: Der Anteil ratsuchender Frauen habe bei 50,4 % und der Anteil ratsuchender Männer bei 49,6 % gelegen. Im Jahr 2016 seien damit 10.612 der Ratsuchenden weiblich und 10.445 männlich gewesen, was einer Differenz von 167 Beratungsfällen entspreche.

Diese Zahlen allein beschreiben allerdings nicht die Überschuldungssituation von Frauen im Land. Sie zeigten lediglich, mehr Frauen als Männer hätten eine Schuldnerberatungsstelle aufgesucht.

Das Ergebnis des Statistischen Bundesamts zeige, die Verteilung von Frauen und Männern in der Schuldnerberatung sei nahezu identisch mit deren Anteilen an der Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz. Der leicht höhere Anteil weiblicher Ratsuchender sei nichts Neues, sondern in den vergangenen Jahren schon so gewesen, mit dem Unterschied, der Anteil der Frauen in der Schuldnerberatung sei noch geringfügig höher als im Jahr 2016 gewesen.

Im Vergleich zum Jahr 2015 sei die Zahl der Frauen, die Unterstützung bei der Schuldnerberatung aufgesucht hätten, im Jahr 2016 leicht gesunken. Im Jahr 2016 seien 658 Frauen weniger in anerkannten Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz als im Jahr 2015 verzeichnet worden.

Die Statistik des Statistischen Bundesamts beziehe sich lediglich auf Personen in der Schuldnerberatung. Das heiße, ein großer Teil der Menschen mit Schuldenproblemen, der keine Hilfe in einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle in Anspruch nehme, sei darin nicht abgebildet.

Eine zweite Datenquelle gebe es von der Creditreform, die regelmäßig bundesweit Befragungen, die sich auf die Zahl der überschuldeten Menschen in Deutschland bezögen, durchführe. Die Creditreform sei gleichzeitig Auskunftsei und professionelles Inkassounternehmen. Sie veröffentliche den sogenannten SchuldnerAtlas, der auf einem eigenen Indikatorenmodell und Zahlen zum Ausmaß der Überschuldung in Deutschland basiere. Die Creditreform nutze überwiegend Daten, die im Zusammenhang mit dem Forderungseinzug durch Gläubiger entstünden. Grundlage des Datenpools bildeten öffentliche Schuldnerlisten, Inkassoverzeichnis, eidesstattliche Versicherungen und gerichtliche Haftanordnungen.

Laut SchuldnerAtlas der Creditreform seien im Jahr 2016 in Rheinland-Pfalz 340.000 Menschen über 18 Jahren überschuldet gewesen. Im Vergleich dazu seien nur 21.057 Menschen laut Statistischem Bundesamt in der Schuldnerberatung verzeichnet worden. Laut SchuldnerAtlas habe die Überschuldungsquote in den vergangenen drei Jahren bei circa 10 % gelegen.

**11. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung am 14.09.2017
– Öffentliche Sitzung –**

Der Bericht der Creditreform enthalte allerdings keine differenzierten Daten auf Ebene der Länder. Daher könne die Landesregierung keine Aussage darüber treffen, wie viele Frauen in Rheinland-Pfalz tatsächlich überschuldet seien und wie sich diese Zahl entwickelt habe. Bundesweit habe der Anteil überschuldeter Frauen in den vergangenen Jahren bei rund 39 % gelegen.

Laut Überschuldungsstatistik des Statistischen Bundesamts hätten weibliche Ratsuchende in Rheinland-Pfalz im Durchschnitt weniger Schulden als die männlichen Ratsuchenden. Frauen besäßen durchschnittlich rund 34.000 Euro und Männer rund 45.000 Euro Schulden. Der Großteil der Frauen komme allerdings mit Forderungen von rund 10.000 Euro in die Beratung; bei Männern seien es in der Regel etwas höhere Beträge.

Beachtlicherweise gäben überschuldete Frauen in Rheinland-Pfalz im Durchschnitt 505 Euro, also durchschnittlich 52 % ihrer Einkünfte, für Wohnkosten aus. Daher sei es nicht überraschend, dass ein großer Teil der beratenen Frauen offene Forderungen bei Vermietern und Energieunternehmen habe und das zu ihrer Überschuldungssituation erheblich beitrage.

Hauptauslöser für die Überschuldung von Frauen in Rheinland-Pfalz sei Arbeitslosigkeit mit 22 %. Ähnlich häufig mit 21,5 % sei eine Trennung, Scheidung oder der Tod des Partners oder der Partnerin ursächlich für die Überschuldungssituation.

Weder aus der Praxis der Schuldnerberatung noch aus der Wissenschaft seien Informationen bekannt, die auf eine steigende Entwicklung bei der Überschuldung von Frauen hinweise.

Frau Abg. Kazungu-Haß möchte wissen, ob Frauen früher eine Schuldnerberatung aussuchten, da sie im Schnitt ein bisschen niedrige Schulden besäßen, wenn sie in die Beratungsstellen kämen. Bei Menschen in Partnerschaft, die in eine Notlage gerieten, könne es vielleicht ein Weg sein, sie über die Frau zu erreichen, wenn sie sich frühzeitig an eine Schuldnerberatung wende.

Herr Noll erwidert, es gebe keine verlässlichen Erkenntnisse zur Motivation und zum Zeitpunkt des Aufsuchens einer Schuldnerberatung. Die Zahlen könnten schlicht mit den Einkommenssituationen zusammenhängen. Wer über ein geringeres Einkommen verfüge, sei möglicherweise nicht so schnell in einer bestimmten Höhe verschuldet oder erkenne für sich schneller, die Situation sei kritisch geworden. Mutmaßlich möge dies tendenziell dazu beitragen, Schuldnerberatungsstellen schneller aufzusuchen.

Auf Bitte von Frau Abg. Bublies-Leifert sagt Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder zu, dem Ausschuss ihren Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Die Anträge – Vorlage 17/1686 und Vorlage 17/1697 – haben ihre Erledigung gefunden.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Diskriminierende Werbung

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/1722 –

Herr Abg. Teuber führt zur Begründung aus, in Bremen sei auf Länderebene eine Regelung gefunden worden, diskriminierende Werbung, für die es viele Beispiele gebe, zu verhindern. Es werde um Bericht gebeten, welche Aspekte für Rheinland-Pfalz in diesem Bereich eine Rolle spielten.

Im laufenden Bundeswahlkampf gebe es bemerkenswerte Plakate hinsichtlich Gleichstellung und Diskriminierung, etwa ein Wahlplakat der AfD mit der Aussage: „Burkas? Wir steh'n auf Bikinis.“ Parteien sollten vorbildlich vorgehen und Frauen nicht auf bestimmte Merkmale reduzieren. Solche Diskriminierung von Frauen dürfe nicht geduldet werden, und ihr müsse politisch gemeinsam begegnet werden.

Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder führt aus, es handele sich um ein wichtiges und allgegenwärtiges Thema. Nirgends könne entlanggegangen werden, ohne mit Werbung konfrontiert zu werden. Werbung habe einen prägenden Eindruck, mache sich sehr häufig bestimmte Bilder von Geschlecht zunutze und beeinflusse damit Vorstellungen und Bilder von geschlechtlichen und gesellschaftlichen Rollen.

Sexistische und/oder diskriminierende Darstellungen verstärkten und bestätigten Geschlechterstereotype. Besonders häufig würden Frauen auf vermeintliche Idealbilder reduziert, transportierten damit eine Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und stünden dem gemeinsamen Ziel einer echten Gleichberechtigung klar entgegen. Deshalb könne es nicht egal sein, wie Werbung gestaltet werde.

Der Beschluss der Hansestadt Bremen mit dem Titel „Sexistische, diskriminierende und frauenfeindliche Werbung vermeiden“ sei sehr interessant und ziele darauf ab, Werbung, die die Grenzen zu Sexismus oder Diskriminierung überschreite, zu unterbinden. Er richte sich gegen diese Art von Werbung in öffentlichen bzw. öffentlich finanzierten oder mitfinanzierten Publikationen sowie auf öffentlichen Flächen, öffentlichen Gebäuden und Fahrzeugen.

In Berlin-Kreuzberg gebe es eine ähnliche Regelung für öffentliche Flächen, auf die Einfluss bestehe.

Der Bremer Beschluss betreffe ausschließlich Werbeflächen, auf die die Stadt und das Land Bremen als Eigentümerin unmittelbaren Einfluss hätten. Der Beschluss sehe ein mehrstufiges Verfahren vor, das zunächst den Eingang einer konkreten Beschwerde voraussetze und an dessen Ende die Werbefirmen veranlasst werden sollten, die beanstandete Werbung zu entfernen. Bestandteil des Beschlusses seien Leitlinien zur Vermeidung sexistischer und/oder diskriminierender Werbung, anhand derer die eingehenden Beschwerden geprüft würden.

Positiv hervorzuheben sei die Entwicklung von Ansätzen, die darauf abzielten, sexistische und/oder diskriminierende Werbung zu unterbinden. Jede Kommune in Rheinland-Pfalz habe selbstverständlich die Möglichkeit, im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung Richtlinien zu entwickeln, deren Umsetzung sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass auf den Flächen, mit denen die Stadt Einnahmen erziele und für Werbung zur Verfügung stelle, solche Werbung nicht hänge.

Kommunale Richtlinien erreichten allerdings immer nur die öffentlichen Werbeträger. Neben den Werbeflächen in öffentlicher Hand sei es aber auch wichtig, den großen und vielfältigen Bereich der privaten Werbeträger zu adressieren. Um hier auch wirken zu können, wären verbindliche und einklagbare Regeln notwendig, da die vorhandenen Kontrollmechanismen wie der Deutsche Werberat und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der bisherigen Fassung bekanntlich nicht ausreichten.

Der Deutsche Werberat könne geschlechtsdiskriminierende Werbung nicht verbieten, sondern nur öffentlich rügen. Für eine Ahndung nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb müssten bislang sehr hohe Anforderungen – die Verletzung der Menschenwürde – erfüllt sein.

**11. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung am 14.09.2017
– Öffentliche Sitzung –**

Deshalb habe sich Frau Ministerin Spiegel bei der letzten Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz im Juni 2017 mit dafür eingesetzt, dass die Bundesregierung zeitnah prüfe, welche gesetzlichen Maßnahmen gegen sexistische Werbung möglich seien, und diese auf den Weg bringe.

Begrüßenswert sei, dass das für Frauen zuständige Bundesministerium die Protestorganisation „Pinkstinks“ mit einem Monitoring der Arbeit des Deutschen Werberats zu sexistischer Werbung beauftragt habe. Es würden fundierte Erkenntnisse, die mit zu einer tragfähigen allgemeinverbindlichen Regelung beitragen könnten, erwartet.

Mit einer bundesgesetzlichen Regelung könne am wirkungsvollsten gegen sexistische Werbung vorgegangen werden, aber auch kommunale Regelungen könnten eine sehr positive und große Reichweite entfalten.

Der Antrag – Vorlage 17/1722 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gleichstellungsbericht der Bundesregierung

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/1723 –

Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder berichtet, der zweite Gleichstellungsbericht der Bundesregierung „Erwerbs- und Sorgearbeit gemeinsam neu gestalten“ sei am 21. Juni 2017 vom Bundeskabinett beschlossen worden. Er bestehe aus einem Gutachten einer Sachverständigenkommission unter dem Vorsitz von Frau Professorin Dr. Eva Kocher und der dazugehörigen Stellungnahme der Bundesregierung.

Das Gutachten der Sachverständigenkommission mache deutlich, was bisher gleichstellungspolitisch erreicht worden sei und wo zukünftige Herausforderungen lägen. Zugrunde liege ihm die Vorstellung einer Gesellschaft mit gleichen Verwirklichungschancen von Frauen und Männern, in der die Chancen und Risiken im Lebensverlauf gleich verteilt seien. Eine zentrale Rolle spiele dabei das gleichstellungspolitische Ziel, Erwerbs- und Sorgearbeit partnerschaftlicher auszurichten und beiden Partnerinnen und Partnern zu ermöglichen.

Die Sachverständigenkommission stelle heraus, die bezahlte und unbezahlte Arbeit sei nach wie vor ungleich zwischen den Geschlechtern verteilt. Mit dem Gutachten sei erstmals das Gender Care Gap vorgestellt worden. Der Indikator besage, Frauen leisteten mit der Erziehung von Kindern, der Pflege von Angehörigen, Ehrenämtern und Hausarbeit täglich 52 % mehr unbezahlte Tätigkeit für andere als Männer. Zudem erzielten Frauen für ihre bezahlten Tätigkeiten pro Stunde weniger Einkommen. Die Sachverständigenkommission bewerte diese Lohn- und Sorgelücke als Zeichen ungleicher Verwirklichungschancen von Frauen und Männern.

Das Gutachten werde von dem roten Faden durchzogen, dass Erwerbs- und Sorgearbeit zusammen gedacht und unabhängig vom Geschlecht für alle gleichermaßen ermöglicht werden müsse, wenn Gleichstellung erreicht werden solle. Frauen und Männer sollten jeweils existenzsichernde Einkommen erzielen und sich beruflich weiterentwickeln, sich aber auch um die Familie kümmern können. Deshalb sei dieses Thema für Frauen und Männer gleichermaßen wichtig.

Die Sachverständigenkommission lege in ihrem Gutachten einen Schwerpunkt auf konkretisierte Handlungsempfehlungen. Sie habe zehn Handlungsbereiche identifiziert, für die Empfehlungen formuliert würden, um die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern durchzusetzen.

Einige konkretisierte Handlungsempfehlungen seien beispielhaft genannt. Um Berufswahlentscheidungen zu ermöglichen, die weniger durch Geschlechterstereotype geprägt seien, sei eine genderkompetente Berufsberatung und Berufsorientierung nötig. Gefordert werde auch eine geschlechtergerechte Neubewertung und Aufwertung frauendominierter Dienstleistungstätigkeiten, zum Beispiel Erzieherin/Erzieher und Altenpflegerin/Altenpfleger. Die Lohnsteuerklasse V sollte gestrichen werden und die steuerrechtliche Behandlung von Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften zu einem Realsplitting weiterentwickelt werden. Minijobs sollten durch eine grundsätzliche Besteuerung sowie die Einführung einer Sozialversicherungspflicht oberhalb einer niedrig anzusetzenden Einkommensgrenze abgebaut werden. Die wirtschaftliche Eigenständigkeit von Sorgearbeitenden solle dadurch gestärkt werden, dass abgeleitete Rentenansprüche zunehmend durch eigenständige Ansprüche abgelöst würden.

Die Bundesregierung schließe sich in ihrer Stellungnahme der Analyse der Sachverständigenkommission an. Gleiche Verwirklichungschancen von Frauen und Männern seien auch nach Auffassung der Bundesregierung die Voraussetzung dafür, dass die grundgesetzlich festgeschriebene Gleichstellung von Frauen und Männern auch tatsächlich in der Lebenswirklichkeit der Menschen ankomme. Die Beseitigung struktureller Benachteiligungen sei eine wichtige Voraussetzung für die Erreichung dieser Ziele. Die statistisch nachweisbaren Unterschiede in der Lebensrealität von Frauen und Männern seien ein Indiz dafür, dass Gleichstellung noch nicht erreicht sei. Es gehe darum, die Rahmenbedingungen so zu verändern, dass Frauen und Männer ihr Leben nach eigenen Vorstellungen gestalten könnten und dabei die gleichen Chancen hätten, ihre Wahl zu verwirklichen.

**11. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung am 14.09.2017
– Öffentliche Sitzung –**

Wichtige Schritte für mehr Gleichstellung seien nach Auffassung der Bundesregierung zum Beispiel die Aufwertung sozialer Berufe und die Schaffung weiterer Spielräume zugunsten von Familien für mehr Zeitsouveränität. Es müssten mehr Möglichkeiten geschaffen werden, um Familie und Beruf gut vereinbaren zu können.

Der zweite Gleichstellungsbericht knüpfe an den ersten Gleichstellungsbericht an. Die Bundesregierung stelle in ihrem Bericht fest, der erste Gleichstellungsbericht habe gewirkt und es habe seitdem erhebliche Fortschritte in der Gleichstellungspolitik gegeben. Im Bericht benannte Fortschritte seien zum Beispiel der Ausbau der Kinderbetreuung, das Elterngeld, das ElterngeldPlus sowie die Verbesserung der Familienpflegezeit, die neue Möglichkeiten zur partnerschaftlichen Arbeitsteilung und zur dauerhaften eigenständigen Existenzsicherung darstellten.

Von der Einführung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns profitierten mehrheitlich Frauen in niedrig entlohnten Dienstleistungsbereichen und in geringfügiger Beschäftigung. Die Männer in diesen Beschäftigungen profitierten genauso, aber es gebe in diesen Beschäftigungen mehr Frauen.

Die Bundesregierung stelle dar, ein großer Teil der Empfehlungen aus dem ersten Gleichstellungsbericht sei umgesetzt worden.

Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern sei ein wichtiges Anliegen und das Gutachten eine wertvolle Analyse, auf dessen Grundlage künftige Handlungsoptionen diskutiert werden könnten und sollten. Es sei nicht hinnehmbar, dass Frauen in Deutschland für eine vergleichbare Arbeit immer noch deutlich schlechter bezahlt würden als Männer. Es sei auch nicht einzusehen, warum Frauen 52 % mehr unbezahlte Arbeiten für andere – insbesondere Familienarbeit oder Pflege – leisteten als Männer.

Zur Gleichberechtigung gehöre insbesondere ein gleichberechtigtes Engagement in der Familie und für die Familie. Die meisten jungen Frauen und Männer wollten heutzutage beides: ihren eigenen Lebensunterhalt sichern und Zeit für ihre Familie haben. – Es sei ein wichtiges Anliegen, hierfür die Rahmenbedingungen zu verbessern.

Herr Abg. Teuber möchte wissen, ob es Möglichkeiten gebe, Männern das Arbeiten in Teilzeit zu erleichtern, da es ihnen oft nicht gewährt werde, obwohl sie es wollten. Dadurch würden Männer in ihrem Pflichtbewusstsein unterstützt, die Gleichberechtigung gefördert und Frauen der selbst gewählte Weg auf eine Vollzeitstelle wieder ermöglicht.

Frau Abg. Bublies-Leifert interessiert, in welchen Bereichen es am verbreitetsten sei, dass Frauen im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen einen geringeren Stundenlohn erhielten.

Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder legt dar, es gebe schon das Teilzeitgesetz, wonach Teilzeit gewährt werden müsse, wenn keine wichtigen dienstlichen Belange entgegenstünden. In der Praxis stießen Männer aber auf größere Hürden als Frauen, denen das Arbeiten in Teilzeit schneller erlaubt werde. Rechtliche Möglichkeiten, dem entgegenzutreten, gebe es nicht, weil das Recht an der Stelle geschlechtsunabhängig sei.

Manchmal sei ein bisschen mehr Mut vonseiten der Männer gefragt. Männer sollten sich nicht von der Vorstellung, Nachteile zu erfahren, abschrecken lassen. Sie hätten auch gute Chancen, wenn sie beabsichtigten, ihre Interessen durchzusetzen. Um ein Umdenken zu fördern, sei Öffentlichkeitsarbeit wichtig.

Wichtig sei zudem die Möglichkeit, länger Elterngeld zu bekommen, wenn beide eine vollzeitnahe Teilzeittätigkeit ausübten, damit beide gute Rentenansprüche hätten, Karriere machen könnten und es trotzdem möglich sei, am Nachmittag die Kinder zu sehen. Dieses Lebensmodell könne zu einer großen Zufriedenheit führen.

Der bereinigte Gender Pay Gap liege bei 7 %, wenn verzerrende Aspekte wie Teilzeit weggelassen würden, was aber immer noch erheblich sei. Besonders in der Privatwirtschaft würden Gehälter häufig ausgehandelt. Bei Aushandlungsprozessen bestehe für Frauen eine größere Gefahr als für Männer, ein schlechteres Gehalt zu bekommen, weil Eindrücke eine Rolle spielten und es nicht objektiv sei.

**11. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung am 14.09.2017
– Öffentliche Sitzung –**

Frau Vors. Abg. Sahler-Fesel ergänzt, laut einer Auswertung nannten Frauen grundsätzlich eine geringere Gehaltsvorstellung als Männer, sodass es bei solchen Verhandlungen mit einer Rolle spiele, dass Frauen ihr eigenes Licht unter den Scheffel stellten.

Der Antrag – Vorlage 17/1723 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Bericht der Landesregierung über die Ergebnisse der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) vom 7. bis 8. Juni 2017 in Weimar

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

– Vorlage 17/1737 –

Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder führt aus, die Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz, an der Frau Ministerin Spiegel teilgenommen habe, habe sich unter dem Vorsitz Thüringens am 7. und 8. Juni 2017 in Weimar mit mehr als 20 Anträgen befasst.

Die Konferenz habe sich in ihrem Leit Antrag mit Geschlechtergerechtigkeit im Erwerbsleben, in der Verteilung der Sorgearbeit und in den Alterssicherungssystemen auseinandergesetzt. Einigkeit habe über den hohen Stellenwert guter Erwerbseinkommen und konstanter Erwerbsbiografien zur Vermeidung von Altersarmut bestanden. Da dafür bundesgesetzliche Rahmenbedingungen eine zentrale Rolle spielten, fordere die GFMK die Bundesregierung auf, wirksame Strategien zur Verbesserung der Arbeitsmarktposition und der Einkommenssituation von Frauen einzuleiten.

Die GFMK teile die Auffassung der Sachverständigenkommission für den zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, dass die Gleichstellungspolitik noch stärker Frauen und Männer in ihren jeweiligen Lebenssituationen unterstützen müsse. Dies gelte besonders in Übergangsphasen mit Auswirkungen auf die Verwirklichungschancen von Frauen und Männern im weiteren Lebensverlauf.

Mit Blick auf das G20-Treffen am 8. und 9. Juli 2017 in Hamburg habe die GFMK auf Initiative von Hamburg die Erklärung „Demokratische Grundwerte und Freiheit schützen: Recht auf Gleichheit und Gleichberechtigung der Geschlechter bewahren und vorantreiben“ verabschiedet. Darin werde thematisiert, dass die GFMK mit Sorge internationale und nationale Entwicklungen beobachte, die befürchten ließen, dass bereits sicher geglaubte gleichstellungspolitische Errungenschaften keine Selbstverständlichkeit mehr seien und damit demokratische Grundwerte infrage gestellt würden. In diese Richtung gingen auch Vorstöße, Maßnahmen zur tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter einschließlich des damit verbundenen Kulturwandels pauschal zu verunglimpfen und selbst wissenschaftliche Erkenntnisse zu negieren. In dieser Haltung manifestiere sich laut der Erklärung ein rückwärtsgewandtes und wissenschaftsfeindliches Weltbild.

Aufgrund dieser Entwicklungen bekräftige die Konferenz den Anspruch moderner Gleichstellungspolitik, die Ausdruck einer freien Lebensgestaltung sei. Sie stehe für eine offene, positive und vorwärtsgewandte Gesellschaft. Daher werde die GFMK die Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter weiterhin aktiv in das öffentliche Bewusstsein rufen und an der Verwirklichung dieser Ziele festhalten. Sie rufe alle Akteurinnen und Akteure in Politik, Staat, Wirtschaft und Gesellschaft dazu auf, bei ihrem Einsatz dafür nicht nachzulassen und diese wichtigen demokratischen Grundwerte zu verteidigen.

Die GFMK habe sich auch in diesem Jahr wieder damit befasst, dass die Finanzierung von Verhütungsmitteln für Frauen mit geringem Einkommen nicht geregelt sei. Sie bitte die Bundesregierung sicherzustellen, dass durch eine bundesgesetzliche Regelung die Kosten für ärztlich verordnete Verhütungsmittel für Frauen mit niedrigem Einkommen – insbesondere für leistungsberechtigte Frauen nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz – übernommen würden. Der Beschluss, der den möglichen Finanzierungsweg offen halte, sei mit großer Mehrheit gefasst worden; nur Bayern habe sich enthalten.

Anlass für den erneuten Vorstoß sei das vom Bundesfamilienministerium seit 1. Oktober 2016 für drei Jahre geförderte und an sieben bundesweiten Standorten durchgeführte Modellprojekt „Zugang zu verschreibungspflichtigen Verhütungsmitteln. Kostenübernahme, Information und Beratung für Frauen mit Anspruch auf Sozialleistungen“, das vom Bundesverband pro familia durchgeführt worden sei.

**11. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung am 14.09.2017
– Öffentliche Sitzung –**

Bisher seien die möglichen Finanzierungswege für eine bundesweite Lösung noch strittig. Seit Jahren sei keine Einigung über die Finanzierung zustande gekommen. Gegebenenfalls sollte auch über eine Steuerfinanzierung nachgedacht werden.

Die GFMK habe sich noch mit weiteren Themen befasst, etwa der Anrechnung von Pflegezeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, gleicher Repräsentanz von Frauen in Parlamenten, Arbeit 4.0 und damit, die Gleichstellung der Geschlechter konsequent in die digitale Agenda der Bundesregierung zu integrieren.

Die nächste GFMK werde im Jahr 2018 Bremen ausrichten.

Der Antrag – Vorlage 17/1737 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Soziale und pädagogische Berufe für Männer in der Großregion

Vorlage

Landtagspräsident

– Vorlage 17/1823 –

Frau Vors. Abg. Sahler-Fesel erläutert, es handle sich um eine Empfehlung des Interregionalen Parlamentarier-Rats (IPR).

Herr Abg. Teuber begrüßt die Beschäftigung des IPR mit diesem Thema und hält es für wünschenswert, wenn die darin zum Ausdruck kommende Sichtweise, die nicht nur für diese Region gelte, noch stärker in den Fokus rücke. Es werde dazu ermuntert, dass der IPR mit den Akteurinnen und Akteuren vor Ort daran arbeite, die klassische Zuweisung in sozialen Berufen aufzubrechen und Männern die Wichtigkeit dieser Arbeit am und für den Menschen deutlich zu machen.

Frau Abg. Blatzheim-Roegler regt an, das Thema auf Landesebene zu diskutieren, da dies bisher auf den Interregionalen Parlamentarier-Rat begrenzt sei.

Frau Vors. Abg. Sahler-Fesel erwidert, grundsätzlich könne das Thema in Form eines Antrags aufgegriffen und die Landesregierung mit Fragen ermutigt werden, noch einmal tätig zu werden. Die Empfehlung lege nahe, die Teile aufzugreifen, die für das gesamte Land wichtig erschienen.

Frau Abg. Blatzheim-Roegler ergänzt, in ihrer Region gebe es ein paar Kindertagesstätten und Grundschulen, an denen männliche Erzieher und Grundschullehrer beschäftigt seien. Dies sei ein guter Wegweiser für die Zukunft. Insgesamt sei es erstrebenswert, wenn Kinder von beiden Geschlechtern unterrichtet oder betreut würden.

Der Tagesordnungspunkt – Vorlage 17/1823 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Umsetzung der Frauenquote

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Vorlage 17/1840 –

Frau Abg. Blatzheim-Roegler führt zur Begründung aus, für die Gleichberechtigung mit dem Spruch „Die Hälfte des Himmels ist weiblich“ gekämpft zu haben. In den letzten 30 Jahren habe sich sicher etwas getan, aber in den letzten Jahrhunderten hätten Männer bestimmt, welchen Teil des Himmels Frauen sozusagen zugewiesen bekämen oder auf welchen Feldern sie tätig werden könnten.

Es sei von Interesse, wie die Umsetzung der Frauenquote in Rheinland-Pfalz vorangehe.

Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder berichtet, die Gleichstellung in der Arbeitswelt voranzubringen, sei ein wichtiges Thema.

Das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst sei am 1. Mai 2015 in Kraft getreten und beruhe im Bereich der Privatwirtschaft auf zwei Regelungssäulen. Für die börsennotierten und voll mitbestimmungspflichtigen Unternehmen der Privatwirtschaft gelte seit 1. Januar 2016 eine feste Geschlechterquote von 30 % bei der Neubesetzung von Sitzen im Aufsichtsrat. Unternehmen, die börsennotiert oder mitbestimmungspflichtig seien, seien verpflichtet, Zielgrößen für die Zusammensetzung des Vorstands, des Aufsichtsrats sowie der beiden obersten Führungsebenen festzulegen.

Die dritte Regelungssäule betreffe den öffentlichen Dienst. Seit dem 1. Januar 2016 sei die Bundesregierung bei der Bestimmung von Mitgliedern für Aufsichtsgremien, in denen dem Bund mindestens drei Sitze zustünden, verpflichtet, für diese Sitze sukzessive eine Geschlechterquote von 30 % zu erreichen bzw. eine solche beizubehalten.

Um die Wirksamkeit der Regelungen zu prüfen, habe die Bundesregierung nun zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Bericht über den Frauen- und Männeranteil auf Führungsebenen und in Gremien der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes vorgelegt.

Im Hinblick auf die Privatwirtschaft seien für den Bericht die Angaben von insgesamt 1.747 börsennotierten und/oder mitbestimmungspflichtigen Unternehmen bundesweit ausgewertet worden. Es handele sich nur um einen Teil der tatsächlich von dem Gesetz erfassten Unternehmen der Privatwirtschaft. Trotzdem ermöglichten diese Zahlen eine erste Einschätzung vom Erfolg der Regelungen.

Bei den Unternehmen, die einer festen Quote unterlägen, sei ein Anstieg des Frauenanteils in den Aufsichtsräten im Geschäftsjahr 2016 gegenüber 2015 um 2,3 Prozentpunkte auf 27,3 % zu verzeichnen. An dieser Stelle zeige das Gesetz offensichtlich erste Wirkungen. Erfreulicherweise konzentrierten sich diese Unternehmen nicht nur auf die Verbesserung der Quote im Bereich der Aufsichtsräte. 92,6 % der Unternehmen, die der festen Quote unterlägen, hätten für alle Führungsebenen positive Zielgrößen festgelegt.

Bei den übrigen Unternehmen, die die Zielgrößen benennen müssten, lasse das Engagement leider sehr zu wünschen übrig. Zum Beispiel hätten sich nur 57,8 % für die erste Führungsebene und nur 51,3 % für die zweite Führungsebene eine Zielgröße gesetzt. Ähnlich enttäuschend seien die Ergebnisse für die Vorstandsebene. Aktuell betrage der Frauenanteil in den Vorständen nur 6,1 %. Nur rund 62 % der erfassten Unternehmen setzten sich überhaupt Zielgrößen für den Vorstand. Von diesen 62 %, die sich überhaupt mit der Frage befasst hätten, hätten sich fast 70 % die Zielgröße 0 % gesetzt. Das sei inakzeptabel, da es auch anders gehe: 15 % der Unternehmen, die sich Zielgrößen für den Vorstand gesetzt hätten, legten diese bei 30 % oder mehr an.

Die vorgelegten Daten seien leider nicht nach Bundesländern differenziert. Daher seien detailliertere Aussagen zur konkreten Situation in Rheinland-Pfalz nur eingeschränkt möglich. In Rheinland-Pfalz fielen insgesamt vier Unternehmen – die BASF, die Hornbach Baumarkt AG, die KSB AG und die Wasgau AG – unter die Regelung der festen Quote. Der Anteil der Frauen in den Aufsichtsräten dieser

**11. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung am 14.09.2017
– Öffentliche Sitzung –**

Unternehmen liege aktuell bei 21,2 %, was einer Steigerung von 2,4 % gegenüber dem Jahr 2015 entspreche. Rheinland-Pfalz liege damit im Bundestrend.

Eine Auswertung für die übrigen Unternehmen, die in den Geltungsbereich des Gesetzes zu fassen seien, liege derzeit leider nicht vor. Die Datenplattform des Bundes zur Quotenregelung werde voraussichtlich Ende des Jahres entsprechend erweitert. Zur Gruppe der Unternehmen, die sich Zielgrößen setzen müssten, würden dann auch länderspezifische Aussagen möglich sein.

Der Bericht zeige, die Einführung des Gesetzes habe durchaus gewisse Bewegung in die Führungsebenen gebracht, wenn auch nicht an allen Stellen und vor allem nicht im erhofften Umfang. Der Anfang sei mit der Einführung der gesetzlichen Quote für Aufsichtsräte gemacht, doch der große Schritt nach vorn sei nach wie vor ausgeblieben. Wo keine feste Quote gelte, habe sich kaum etwas geändert. Deshalb müsse die Entwicklung weiter beobachtet und gegebenenfalls nachgesteuert werden. Im Jahr 2018 werde das Gesetz in seiner Wirksamkeit erneut evaluiert. Die dann vorliegenden Zahlen würden Grundlage für weitere Maßnahmen sein.

Für den öffentlichen Dienst hätten zum 31. Dezember 2016 die Institutionen des Bundestags 522 Gremien mit dazugehörigen, vom Bund bestimmten Mitgliedern gemeldet. In 234 der Gremien könne der Bund drei oder mehr Mitglieder bestimmen. Der Frauenanteil habe bei den Mitgliedern, die der Bund bestimmen könne, 41 % betragen. Zum Stichtag seien 331 Aufsichtsgremien gemeldet worden. Der Frauenanteil habe in allen Aufsichtsgremien 40 % und der Männeranteil dagegen 60 % betragen. Bei 100 der 331 Aufsichtsgremien könne der Bund jeweils mindestens drei Mitglieder entsenden. Der Frauenanteil betrage jeweils 37 %.

In 64 der 100 Aufsichtsgremien würden die vorgegebenen Mindestanteile eingehalten. In 48 der 100 Aufsichtsgremien sei zum Stichtag entweder eine paritätische Vertretung beider Geschlechter gewährleistet gewesen oder ein Ungleichgewicht von nur einem Sitz. In 36 Aufsichtsgremien sei der Mindestanteil des Bundes zum Stichtag noch nicht erreicht gewesen.

Ab Beginn des Jahres 2018 sei es das Ziel, den Frauen- und Männeranteil in Aufsichtsgremien auf 50 % zu erhöhen. Für den Bereich des öffentlichen Dienstes lasse sich insoweit eine durchaus positive Entwicklung feststellen. Der Bund gehe mit gutem Beispiel voraus, indem er sich selbst strengere Regeln als der Privatwirtschaft gesetzt habe. In der Zukunft sollte es das Ziel sein, die Mindestanteile von 30 % Frauen bei den Aufsichtsgremien ab dem Jahr 2018 auch auf 50 % Frauen zu erhöhen.

Herr Abg. Teuber bemerkt, die richtige Richtung sei eingeschlagen, aber es gehe nicht schnell genug, obwohl Qualität bekanntermaßen nicht vom Geschlecht abhängt. Eine verpflichtende Quote scheine notwendiger als vielleicht von manchen politischen Richtungen gedacht, weil es sonst weiter vorangeschritten wäre. Volkswirtschaftlich und menschlich betrachtet sei es nicht nachvollziehbar, weil nicht allen eine Führungsposition zukomme, die ihnen aufgrund der Qualität zustehe.

Es betreffe nicht nur Vorstände, sondern auch Abteilungsleitungen und Führungsabteilungen, aus denen Vorstände im Rahmen der Nachwuchs- und Personalentwicklung gewonnen werden könnten, da auch dort in vielen Betrieben häufig oder fast ausschließlich Männer zu finden seien.

Wünschenswert sei, wenn das Ministerium mit den ansässigen Unternehmen zur Sensibilisierung und Bedeutung des Themas in einer möglichen Konferenz noch mehr beitragen würde. Damit sei viel zu erreichen, und es würden Türen geöffnet, was auch Politikerinnen und Politiker unterstützen würde.

Frau Abg. Bublies-Leifert möchte wissen, ob in Unternehmen, die auf der Führungsebene einen hohen Anteil an Frauen verzeichneten, verstärkt Teilzeittätigkeiten angeboten würden. Manche Frau wäre vielleicht eher bereit, eine solche Stelle anzunehmen, wenn die Möglichkeit einer verringerten Stundenzahl gegeben wäre.

Frau Abg. Schneider macht geltend, der Landtag und die Landesregierung müssten auch schauen, welche Möglichkeiten sie haben und ob sie den Forderungen, die sie an andere stellten, selbst nachkämen. Deshalb sei zu fragen, ob es Änderungen gegeben habe, um die Quote einzuhalten und mehr Abteilungsleiterinnen ernannt worden seien. Der letzte Landesgleichstellungsbericht sei hinsichtlich der

**11. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung am 14.09.2017
– Öffentliche Sitzung –**

Besetzung von Positionen wie Abteilungsleitungen in Ministerien und auch in Landesbetrieben etwas ernüchternd gewesen.

Beim Sparkassengesetz, für das der Landtag als Gesetzgeber zuständig sei, habe es vor einigen Jahren eine Änderung gegeben, wonach bei Aufsichtsräten ein Drittel nicht Gremienmitglieder sein sollten. Von Interesse sei, ob es auch Bestrebungen gebe, zukünftig ein Drittel der Aufsichtsratsgremien mit Frauen zu besetzen.

Frau Abg. Thelen bemerkt, Bundeskanzlerin Angela Merkel habe vor kurzem in einer Ansprache gesagt, sie besitze kein Verständnis dafür, dass über 700 Unternehmen sich als Zielgröße, um Frauen in Führungspositionen zu bringen, 0 % setzten. Diese Unternehmen müssten sich bewusst sein, mit diesem Verhalten weitergehende gesetzliche Regelungen zu provozieren. Die Unternehmen hätten es zum Teil in der Hand, inwieweit sich ein Gesetzgeber gedrängt fühle, es noch klarer und damit restriktiver für die Unternehmen zu formulieren.

Frau Abg. Blatzheim-Roegler weist auf die Zahl der Abschlüsse von Abiturientinnen, die steigende Zahl an Studentinnen und deren häufig besseren Abschlüsse im Verhältnis zu Männern hin. Deshalb sei es bitter, wenn es nach wie vor eine gläserne Decke gebe. Zu fragen sei, ob es runde Tische oder Ähnliches gebe, um dafür zu sensibilisieren, bevor gesetzliche Regelungen überdacht würden.

Frau Abg. Kazungu-Haß teilt die Auffassung, der Druck auf die Unternehmen sei für sie nicht so spürbar, weil sich auch öffentliche Arbeitgeber entsprechend verhalten müssten.

Frauen befänden sich oft bei Führungspositionen in der Stellvertreterfunktion und nähmen selten Spitzenpositionen ein. Bei der Quotenfrage werde auch immer darauf verwiesen, dass es keine Vorbilder gebe.

Bei kommunalen Theatern gebe es kaum Intendantinnen und Regisseurinnen. Vorbilder fehlten bei öffentlichen Arbeitgebern, auch im Kulturbereich, obwohl viele Frauen Fächer aus diesem Themenspektrum studierten.

Herr Abg. Teuber ergänzt, nicht nur mit den vier großen Unternehmen in einen Dialog treten zu wollen, sondern beispielsweise sei neben Sparkassen auch an Stadtwerke zu denken. Es gebe im mittelständischen Bereich eine große Anzahl an Unternehmen, bei denen es bei Leitungs- und Abteilungsleiterfunktionen noch extrem viel Nachholbedarf gebe. Es wäre schön, wenn die im Ausschuss so geschlossenen vertretenen Ziele auch vom Ministerium im Dialog vorangebracht würden.

Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder erklärt, diverse Gespräche, in denen das Thema immer wieder angesprochen werde, fänden mit verschiedenen Playern – zum Beispiel der Landesvereinigung Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz und mit den großen Unternehmen teilweise sogar vor dem Ministerium – regelmäßig statt.

Ein institutionalisiertes Format sei aber nicht vorhanden. Die verschiedenen geäußerten Ideen würden als Anregung mitgenommen.

Insgesamt gebe es für den öffentlichen Dienst das Landesgleichstellungsgesetz, das einen großen Schritt nach vorne darstelle. Im Ministerium seien die Abteilungsleitungen paritätisch und die Leitung mit zwei Frauen besetzt, sodass die Quote gut erfüllt werde.

Es sei erschütternd, dass Unternehmen sich erdreisteten, ihre Quote mit null anzugeben. Dies belege die These, eine verpflichtende Quote sei wesentlich wirksamer als eine weiche Quote. Sie müsse wahrscheinlich einfach eingeführt werden, auch wenn andere Unternehmen mit einem weicherem Instrument zurechtkämen.

Die Studie sage nichts über Teil- und Vollzeit in Führungspositionen aus. Es gebe aber keine Kultur, Führungspositionen doppelt zu besetzen. Eine Ausnahme sei das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, in dem es sehr viele Koreferatsleitungen gegeben habe und zwei Personen in Teil-

**11. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung am 14.09.2017
– Öffentliche Sitzung –**

zeit eine Referatsleitung ausgeübt hätten, was es für Frauen sehr viel durchlässiger mache. Für Abteilungsleitungen habe es dies aber auch nicht gegeben. Bei einer zur Verfügung stehenden Stelle könnten nicht 1,5 Stellen bezahlt werden.

Es gebe verschiedene Projekte, zum Beispiel den Dialog Entgeltgleichheit und ein Veranstaltungsmodul „Führen in Teilzeit“, die auch dazu dienten, den Frauenanteil zu erhöhen. Viele Projekte wie Mentoring-Programme und Workshop-Reihen richteten sich auch an Frauen selbst, die eine Führungsposition anstrebten. Diese beseitigten nicht die gläserne Decke, knüpften aber daran an, dass Frauen stärker nach diesen Ämtern griffen.

Der Antrag – Vorlage 17/1840 – hat seine Erledigung gefunden.

**11. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung am 14.09.2017
– Öffentliche Sitzung –**

Punkt 11 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Der Ausschuss kommt einvernehmlich überein, die im Terminplan des Landtags vorgesehene Sitzung am 7. Dezember 2017 ausfallen zu lassen.

Die Vorsitzende, Frau Abg. Sahler-Fesel, gratuliert Frau Abg. Schäfer zur erfolgreichen Wahl zur Landrätin im Landkreis Mainz-Bingen und bedankt sich namens des Ausschusses für die sehr gute und angenehme Zusammenarbeit der letzten Jahre und wünscht Frau Abg. Schäfer viel Erfolg für den weiteren beruflichen Lebensweg.

Die Vorsitzende informiert außerdem über die beiden Terminvorschläge der Informationsfahrt im Jahr 2018 und bittet um Rückmeldung in der kommenden Sitzung, welcher der beiden Termine (9. - 13. April 2018 oder 16. - 20. April 2018) festgelegt werden soll.

Mit einem Dank an die Anwesenden für die Mitarbeit schließt **Frau Vors. Abg. Sahler-Fesel** die Sitzung.

gez. Dr. Rack
Protokollführerin

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Denninghoff, Jörg	SPD
Kazungu-Haß, Giorgina	SPD
Rahm, Andreas	SPD
Sahler-Fesel, Ingeborg	SPD
Teuber, Sven	SPD
Schäfer, Dorothea	CDU
Schneider, Christine	CDU
Thelen, Hedi	CDU
Wieland, Gabriele	CDU
Bublies-Leifert, Gabriele	AfD
Lerch, Helga	FDP
Binz, Katharina	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Rohleder, Dr. Christiane	Staatssekretärin im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
--------------------------	--

Landtagsverwaltung:

Cramer, Thorsten	Regierungsamtmann
Schorr, Horst	Regierungsdirektor im Sten. Dienst des Landtags (Protokollführer)
Rack, Dr. Katrin	Mitarbeiterin der Landtagsverwaltung (Protokollführerin)